

Beschluss

der 18. Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW

Überprüfung der Dokumentationspflicht zum Mindestlohn -

Keine Diskriminierung des Fleischerhandwerks

Die Einhaltung von Mindestlohnregelungen durch Außenprüfungen bei Unternehmen durch die Organe der Zollverwaltung hat den Geschäftsbetrieb und die Reputation der betroffenen Unternehmen in unzumutbarer Weise belastet. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Dokumentationspflicht beim Mindestlohn muss deshalb vom Zoll auf die Betriebsprüfer der Rentenversicherungsträger übergehen. Bis diese Änderung gesetzlich vollzogen ist, fordert die MIT das Bundesfinanzministerium auf, keine uniformierten und bewaffneten Zolleinheiten bei der Überprüfung einzusetzen.

Aufgrund einer ungenauen Definition im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist derzeit besonders das Fleischerhandwerk von Kontrollen durch die Zollbehörden betroffen. Erforderlich ist deshalb eine Neuregelung des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, so dass die Betriebe des Fleischerhandwerks nicht mehr unter den Begriff „Fleischwirtschaft“ fallen. Bis dahin sollen die Kontrollen und erweiterten Dokumentationspflichten für das Fleischerhandwerk mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden. Das Bundesfinanzministerium wird aufgefordert, die Zollverwaltung dementsprechend anzuweisen.

Der Zoll hat im ersten Halbjahr 2015 bundesweit insgesamt etwa 25.000 Überprüfungen vorgenommen. Lediglich in 146 Fällen sind Ermittlungen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen den gesetzlichen Mindestlohn eingeleitet worden. Aufwand und Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Ergebnis.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Ansehen von Unternehmen bei Mitarbeitern, Kunden, Vertragspartnern und in der Öffentlichkeit beschädigt werden kann. Denn durch die Überprüfung durch bewaffnete Zolleinheiten in Mannschftsstärke wird

zumindest der Eindruck erweckt, dass sich der Betriebsinhaber strafbar gemacht habe.

Für große Verunsicherung und Verärgerung beim Fleischerhandwerk haben spezielle mit dem Mindestlohn verbundene und auf das Fleischerhandwerk nicht passende Dokumentationspflichten gesorgt. Auf der einen Seite sind die Betriebe des Fleischerhandwerks aus dem Tarifvertrag für die Fleischwirtschaft ausgeklammert. Auf der anderen Seite sind sie als Teil der Fleischwirtschaft gesetzestechnisch zu den Branchen mit Sofortmeldepflicht gerechnet worden und damit wie die Schlacht- und Fleischindustrie auch zur zusätzlichen Dokumentation der Arbeitszeiten für Vollzeitmitarbeiter verpflichtet worden. Die in der Öffentlichkeit beklagten Missstände betrafen aber in keiner Weise das Fleischerhandwerk. Deshalb ist eine Klarstellung erforderlich, dass analog der tariflichen Regelungen das Fleischerhandwerk eben nicht Fleischwirtschaft im Sinne der Schlacht- und Fleischindustrie ist.